

**Bemerk.** Durch Verordnung der Landes-Regierung zu Münster vom 25. Februar 1760 (A. 7. b.) ist die wiederholte Erhebung einer der obigen gleichmäßigen Steuern befohlen, letztere jedoch noch auf eine 6te Klasse erweitert worden, in welche alle in den vorherzeichneten fünf Klassen nicht veranschlagten Personen (Diensthoten, Gesellen, geringe Handarbeiter und Tagelöhner) mit Beiträgen von  $2\frac{2}{3}$ ,  $2\frac{1}{2}$ ,  $2\frac{1}{6}$ ,  $2$ ,  $1\frac{2}{3}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  $1$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{5}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Rthlr. angesetzt, auch der Judenchaft ein Beitrag von 2500 Rthlr. aufgelegt ist. Ueber die Quotisation und Erhebungsart dieser Steuern sind am 7. März ej. a. (A. 7. b.) noch Abänderungen und Erläuterungen von derselben Behörde publicirt worden.

401. Hauptquartier Münster den 22. December 1758. (G. b. Militair-Verpflegung.)

Herzog Ferdinand zu Braunschweig ic. General en Chef der königl. großbritannischen Armee ic.

Die, zur Erhaltung und Verpflegung der Occupations-Armee, den Hochstiftern Münster und Paderborn aufgelegten Natural- und andre Leistungen müssen unabweichlich erfüllt und sollen erforderlichen Falles unnachlässiglich zwangsweise beigetrieben werden, dagegen werden aber die von Uebelgesinnten verbreiteten Gerüchte, als stehete diesen Ländern eine baldige Aenderung ihrer Lage bevor, und als beabsichtige man eine Aushebung junger Mannschaft, um sie den königl. großbritannischen und königl. preussischen Truppen einzuverleiben, als grundlos bezeichnet, und die Verbreiter dergleichen Gerüchte mit scharfer Strafe, die austretenden jungen Leute aber mit Vermögens-Confiscations-Strafe bedrohet.

402. Hauptquartier Münster den 29. December 1758. (G. b. Landes-Entwaffnung.)

Herzog Ferdinand zu Braunschweig ic. General en Chef der königl. großbritannischen Armee.

Bei der durch vorgekommene Umstände erforderlichen Entwaffnung der Unterthanen in den Bisthümern Münster, Paderborn und Osnabrück, werden sämmtliche Lo-

kaltselbständig angemessen, sich von Ersteren, ohne Verzug und Ausnahme, alle Gattungen von Schießwaffen entliefern zu lassen, und dieselben bis auf weitem Befehl in sichere Verwahrung zu nehmen. Bei stattfindender Entdeckung nicht abgelieferter Waffen, oder bei geschehenem Feuern auf Patrouillen und Truppen der Occupations-Armee, sollen nicht allein die desfalligen Verbrecher, sondern auch die Ortsobrigkeiten, und wo diese nicht vorhanden, die Pfarrer für solche Gemalthandlungen verantwortlich gemacht und mit schwerer Strafe belegt, auch die Beförderungen der französischen Truppen und Begünstigungen der feindlichen Armee, mit Zerstörung und Einschüchterung der Wohnungen der Verbrecher unnachlässig bestraft werden.

403. Münster den 29. December 1758. (G. b. Militair-Verpflegung.)

### L a n d e s - R e g i e r u n g .

Das für die Occupations-Armee erforderliche und den Beamten der verschiedenen Orte bezuordnete Brennholz, dessen Zahlung aus Landesmitteln vorbehalten bleibt, muß von den Lokalbehörden auf die einzelnen lieferungsfähigen Unterthanen repartirt, gesammelt, und durch aufzubietende Fuhrn regelmäßig an die Orte des Bedürfnisses abgeliefert werden. Gegen Säumige müssen militairische Zwangsmittel unter Anwendung des Executionsreglements vom 13. März 1753 (Nr. 376 d. S.) verhängt werden.

404. Münster den 12. Januar 1759. (A. 7. b. Extrapersonen-Schätzung.)

### L a n d e s - R e g i e r u n g .

Wegen voraussetzlicher Unzulänglichkeit der jüngst ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer (Nr. 400 d. S.) zur Erfüllung der dem Lande in diesen kriegerischen Zeitumständen, unter Executions-Androhung aufgelegten übermäßigen Lasten und Beschwerden, wird, auf den Antrag der Landstände, eine außerordentliche, allgemeine Personen-Schätzung, nach einem beigefügten Anschlag aller geistlich- und weltlichen, schatz-freien und